

TOP 75:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Drucksache: 318/23

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Mit der vorliegenden Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) sollen insbesondere die Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) nach Anhang 6 der AVV Kennzeichnung, welcher die Möglichkeit einer transpondergestützten BNK zulässt, überarbeitet werden.

Mit den Anpassungen soll das Ziel verfolgt werden, die Baumusterprüfstellen enger in die Prüfung einzubinden und den Landesluftfahrtbehörden konkrete Anleitungen für mögliche Einzelfallprüfungen zu geben. Durch die Einbeziehung der Baumusterprüfstellen in die Standortprüfung, insbesondere in den Nachweis, dass eine BNK auch am jeweiligen Standort sicher funktioniert, soll sichergestellt werden, dass die Verfahren zur Nachrüstung mit BNK deutlich beschleunigt werden. So könne der Antragsteller den Landesluftfahrtbehörden qualitativ hochwertige Unterlagen vorlegen und Rückfragen beziehungsweise Nachforderungen seitens der Behörden vermeiden.

Darüber hinaus soll die Nachrüstung der Nachtkennzeichnung mit einem BNK-System und die damit einhergehende Nachrüstung mit einer Infrarotkennzeichnung nicht automatisch die Erneuerung der bestehenden Nachtkennzeichnung auslösen. Ferner soll zukünftig ein Betreiber eines Luftfahrthindernisses die Tagesmarkierung im Einvernehmen mit der zuständigen Luftfahrtbehörde individuell gestalten können, wenn die Sichtbarkeit des Hindernisses gewährleistet bleibt.

Weiterhin sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen. Sie sind der Auffassung, dass die bislang vorgesehene Frist zur obligatorischen Einbeziehung der Baumusterprüfstellen in die Standortprüfung für die Installation von BNK-Systemen zu kurz sei und fordern daher eine Fristverlängerung. Diese würde allen Verfahrensbeteiligten ausreichend Zeit geben, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zudem, eine Entschließung zu fassen.

Aus Sicht des **Verkehrsausschusses** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** soll die Bundesregierung gebeten werden, die Auswirkungen auf die Flugsicherheit von Polizei- und Rettungshubschraubern durch den Wegfall des Erfordernisses einer Ersatzstromversorgung für die Infrarotbeleuchtung zu prüfen.

Der **Wirtschaftsausschuss** lehnt die vorgesehene, zwingende Einbeziehung einer Baumusterprüfstelle in die BNK-Standortsystemprüfung ab, da diese einen erheblichen Verfahrensmehraufwand nach sich ziehen würde. Dies gefährde den Ausbau der Windenergie an Land. Sofern eine weitere Qualitätssicherung der BNK-Standortprüfung als zwingend angesehen werde, könne sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine neue Windenergieanlage in der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung zu Luftfahrt-Hindernissen und deren Kennzeichnung ergänzt werden. Dieses Vorgehen würde das Verfahren nicht erheblich verzögern.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 318/1/23** ersichtlich.